

Infektionsschutzkonzept

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO
in der jeweils gültigen Fassung)

der Kindertageseinrichtung Frechdachs



gemäß den Festlegungen und Empfehlungen

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen**

sowie

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertages-
einrichtungen und Kindertagespflege**

Stand vom:01.10.2021.....

Inhalt

| | | |
|---|---|----|
| 1 | Einführung..... | 3 |
| 2 | Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team) | 3 |
| 3 | Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen..... | 4 |
| | 3.1 Betretungsverbote | 4 |
| | 3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen | 4 |
| 4 | Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht..... | 5 |
| | 4.1 Meldepflicht..... | 5 |
| | 4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement) | 5 |
| 5 | Umsetzung der Maßnahmen in der Basisphase | 6 |
| 6 | Umsetzung der Maßnahmen ab Warnstufe 1 | 8 |
| | 6.1 Eingeschränkter Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen..... | 8 |
| | 6.2 Eingewöhnungen | 8 |
| | 6.3 Frühförderung | 8 |
| | 6.4 Praktikum im Kindergarten | 8 |
| 7 | Umsetzung der Maßnahmen ab Warnstufe 3 | 9 |
| | 7.1 Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen | 9 |
| | 7.1.1 Räumliche Voraussetzungen | 9 |
| | 7.1.2 Personal | 10 |
| | 7.1.3 Bringen und Holen der Kinder..... | 10 |
| | 7.1.4 Eingewöhnungen..... | 11 |
| | 7.1.5 Frühförderung..... | 11 |
| | 7.1.6 Praktikum im Kindergarten..... | 11 |
| | 7.2 Umsetzung der hygienischen Standards | 11 |
| 8 | Umsetzung der Maßnahmen in der „Situationsphase“ | 13 |

1 Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Das örtliche Gesundheitsamt hat die Befugnis aufgrund bestätigter Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Angebote teilweise oder ganz zu untersagen.

Unbeschadet der Kompetenzen der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde kann das Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde zeitlich befristete regionale oder landesweite Ge- und Verbote anordnen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig den Betrieb in den Einrichtungen weitestmöglich aufrechtzuerhalten.

Diese Anordnungen sind befristet. Die Befristung beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann verlängert werden.

Die aktuell jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und die aktuellen Vorgaben des Ministeriums werden alle 4 Wochen in diesem Hygieneplan eingefügt.

Unter den einzelnen Kapiteln sind die Maßnahmen beschrieben, die diesen Anordnungen entsprechen.

Der Förderverein Frechdachs e.V. und die Leitung des Kindergartens tragen die Verantwortung für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die Meldung von bestätigten Infektionsfällen mit SARS-CoV-2 an das örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

2 Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team)

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans.¹ Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG

¹ Vgl. Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Kindereinrichtungen unter Punkt 2. (Link: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/empfehlungen/rhpl-kita-th_rendfassung_august_2011.pdf , gesichtet 24.09.2021).

3 Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen

3.1 Betretungsverbote

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden oder aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person unter Quarantäne stehen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Ein Betretungsverbot gilt auch für Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Die konkreten Symptome werden vom Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde festgelegt und in der Allgemeinverfügung veröffentlicht.

Das Betreten der Einrichtung ist wieder erlaubt für

- Bei Kontaktpersonen nach Beendigung der durch das Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne
- positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen nach frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit. Beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekulargenetischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,

Personen, die Erkältungssymptome hatten, dürfen die Einrichtungen wieder betreten:

- wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens fünf Tage nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit; oder
- nach Vorlage eines Nachweises über einen durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommenen negativen PCR-Tests oder PoC-Antigenschnelltests; oder
- nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.

Die Regelungen zu Betretungsverböten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechtigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit erlaubt.

Die Regelungen zu Betretungsverböten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt Kontakt aufzunehmen.

4 Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht

4.1 Meldepflicht

Sobald die Leitung der Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der Einrichtung hat, wird die Leitung dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Die per PCR-Test bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern der Einrichtungen werden durch die Leitung an den Träger gemeldet. Der veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „Besonderes Vorkommnis“

4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung der jeweiligen Stufe (*Gruppenbuch*)
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals (*Dienstplan*)
- die tägliche Dokumentation aller holenden und bringender Personen werden *durch die Gruppenerzieher im Gruppenbuch dokumentiert*
- die tägliche Dokumentation aller holenden und bringender Personen, die die Einrichtung länger als 10 Minuten betreten (*Siehe Leitung: Dokumentation Kontakte*)
- die tägliche Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten (*Siehe Leitung: Dokumentation einrichtungsfremde Personen*)

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten (*Belehrung Team*)
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung (*Siehe Kinderakten_Elternerklaerung_P_15_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSpVO*)

5 Umsetzung der Maßnahmen in der Basisphase

Grundsätzlich gelten in der Basisphase die Festlegungen der Einrichtungskonzeption sowie des Hygieneplanes. Dies gilt insbesondere für:

- der Struktur der *Gruppen/Bereiche*,
- der Nutzung der *Funktions-/Räume*, Sanitärbereiche und des Freigeländes und
- der Gestaltung der *Mahlzeiten und der Ruhephase*

Die Öffnungszeit entspricht dem Rechtsanspruch nach § 2 ThürKigaG und ist wie folgt geregelt:
Montag bis Freitag von 6.00 bis 17.00 Uhr

Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten innerhalb dieser Basisphase weiterhin folgende Festlegungen:

- Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Einrichtung und des Kindergartengeländes dazu verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, FFP2; Schutzmaske ohne Ausatemventil) zu tragen.
- in der Basisphase benötigen die Eltern im Außengelände keinen MNS!
- Die Mitarbeiter tragen während des Kontaktes mit Kindern keinen MNS! Das Tragen von MNS der Mitarbeiter ist jedoch in den Fluren und Garderoben, sowie bei Kontakt zu Eltern notwendig! Grundsätzlich muss ein medizinischer MNS getragen werden!
- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Mülleimer mit Deckel entsorgt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!) statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt, z.B. Ausflüge
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Absprachen im Team/Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Elterngespräche werden nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Die Elternabende finden zeitlich gestaffelt mit Belehrung zur Hygiene statt.
- Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt.
- Bei **Eingewöhnungen** wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung belehrt die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie ausreichend und in geeigneter Weise und dokumentiert dies. Die Personensorgeberechtigten haben vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der Belehrung abzugeben. Die Erklärung muss jeweils zu den Stichtagen 15. Oktober 2021 und 15. Januar 2022 erneut abgegeben werden und ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Anlage *Formular Externe Kontakte/ Kontakte die über 10 min hinausgehen*

Für alle Eltern und alle berechtigten Abholpersonen sowie allen Externen Besuchern (Serviceanbieter) gilt: Es ist ein Mund- und Nasenschutz im gesamten Objekt (auch Außengelände) zu tragen – dies gilt in der Basisphase und allen Warnstufen!

6 Umsetzung der Maßnahmen in Warnstufe 1 und 2

6.1 Eingeschränkter Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen

Es gelten die Regelungen der Basisphase! Darüber hinaus gilt folgendes:

Die Mitarbeiter tragen während des Kontaktes mit Kindern keinen MNS! Das Tragen von MNS der Mitarbeiter ist jedoch in den Fluren und Garderoben, sowie bei Kontakt zu Eltern Stufen notwendig! Grundsätzlich muss ein medizinischer MNS getragen werden!

Entsprechend der Allgemeinverfügung des TMBJS und den regionalen Vorgaben mit Eintreten einer Warnstufe erhalten Eltern und einrichtungsfremde Personen nur Zutritt zur Einrichtung und zum Einrichtungsgelände nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr.1 oder Nr. 2 KiJuSSpVO genügt. (= Umsetzung der GGG-Regel)

Diese Regelung gilt nicht:

- solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreitet
- oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt

Die Eltern wurden über diese Regelung schriftlich belehrt.

Einrichtungsfremde Personen melden sich bei der Leitung und füllen das Formular „Verbindliche Erklärung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand einrichtungsfremder Personen gemäß § 9 Abs 4 ThürSARS-CoV-KiJuSSp-Vo“ aus. Anlage Formular Externe Kontakte/ Kontakte die über 10 min hinausgehen

6.2 Eingewöhnungen

Eingewöhnungen finden mit einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein körperlicher Kontakt zwischen den Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

6.3 Frühförderung

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (qualifizierte Gesichtsmaske, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert.

6.4 Praktikum im Kindergarten

Das Ausüben von Praktikas ist gestattet. Mit Eintreten der Warnstufe 1 haben Praktikanten nur Zutritt zur Einrichtung und zum Einrichtungsgelände nachdem am ersten Tag des Praktikums die GGG-Regel geprüft und der entsprechende Nachweis vorgelegt wurde.

7 Umsetzung der Maßnahmen ab Warnstufe 3

7.1 Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen

Entsprechend der Allgemeinverfügung des TMBJS erfolgt die Betreuung der Kinder in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen. Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung.

Die Mitarbeiter tragen während des Kontaktes mit Kindern keinen MNS! Das Tragen von MNS der Mitarbeiter ist jedoch in den Fluren und Garderoben, sowie bei Kontakt zu Eltern, und Mitarbeitern aus anderen Bereichen in allen Stufen notwendig! Grundsätzlich muss ein medizinischer MNS getragen werden, wenn sich mehrere Personen (aus anderen Gruppenbereichen) in einem Raum befinden!

Der in § 2 ThürKigaG definierte Rechtsanspruch auf die Betreuungszeit ist eingeschränkt. Durch die strikte Trennung der Gruppen kann nicht die volle Öffnungszeit gewährleistet werden.

Die Betreuung findet in der Zeit von 7.00 bis 16.30 Uhr/16.00 Uhr statt, entsprechend der Personalsituation!

Festlegung: Die Kinder werden in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut

7.1.1 Räumliche Voraussetzungen

Um eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten haben wir unsere Gruppen wie folgt aufgeteilt:

Festlegung: Strikte Trennung der Gruppenbereiche! Bildung abgeschlossener fünf Betreuungsbereiche!

1. GB= Pumuckl Gruppenraum + Garderobe
2. GB= Olchis Gruppenraum + Garderobe und Pitti Gruppenraum + Diele
3. GB= Bären Gruppenraum + Kreativbereich 3. Etg und Mäuse Gruppenraum + Garderobe
4. GB= Mini-Tigerenten Gruppenraum + Schlafräum + Garderoben und Tigerenten Gruppenraum + Garderoben
5. GB= Hoppel-Poppel Gruppenraum + Schlafräum + Garderoben

Des Weiteren sind zur Kontaktreduzierung alle gemeinschaftlichen und gruppenübergreifenden Aktivitäten außerhalb der festen Gruppenstruktur in der Einrichtung untersagt. Das betrifft Jahresfeste, Zuckertütenfest, Tag der offenen Tür, gruppenübergreifende Geburtstagsfeiern usw. Auch Vorschulfahrten mit Übernachtung sind zu unterlassen.

Externe Angebote wie Theater und Clown-Vorstellungen, Kinderfotografie, Angebote der Musikschulen und Sportvereine in den Einrichtungen finden nicht statt.

Schlafräume

Jedes Kind hat einen persönlichen Schlafplatz (Matte, Bett etc.). Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden. Die Bettwäsche wird alle 14 Tage bei mindestens 60 Grad gereinigt.

Sanitärräume

Die Sanitärräume werden von jeweils zwei Gruppen genutzt. Die Kontakte und Begegnungen der Kinder aus unterschiedlichen Gruppen werden durch Zeitabsprachen vermieden.

Flure/ Eingänge

Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird. Die Handhabung der Garderobe und die Gestaltung der Hol- und Bringe-Situation erfolgt wie im Kapitel „Bringen und Holen der Kinder“ beschrieben. Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt. Insbesondere die Durchmischung von unterschiedlichen Gruppen wird durch konkrete Absprachen strikt vermieden.

Freigelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung in 5 abgetrennte Bereiche geteilt wird und jeder Bereich nur von jeweils einem Gruppenbereich benutzt wird. Die einzelnen Gruppen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge.

7.1.2 Personal

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKigaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet. Insbesondere im Früh- und Spätdienst ist sichergestellt, dass keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppen erfolgen.

Die generell gültige Maßgabe, einen Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten, gilt grundsätzlich. Das Gebot der Kontaktreduzierung und das Tragen von Mund und Nasenschutz gilt vor allem während der Pausengestaltung der Mitarbeiter.

7.1.3 Bringen und Holen der Kinder

Betretungsverbot für Eltern ausgenommen der Eltern aus dem Kleinkindbereichen!

Das Bringen und Abholen der Kinder ist für die Gruppen auf bestimmte Eingänge festgelegt. Die Eltern sind informiert, auf das Abstandsgebot zu achten

(Kontaktzeit in der Einrichtung 10 min nicht überschreiten!)

Beim Bringen der Kinder aus den **Mini Tigerenten, Tigerenten und Hoppel-Poppel** Gruppen, betreten und verlassen die Eltern, die Kita nur durch den Garteneingang! Die Eltern betreten **einzeln** das Haus und nutzen dafür die Farbreifen am Eingang! Die Kinder werden von den Eltern in die Garderobe gebracht, dort verabschiedet und der Erzieherin übergeben! Der Kontakt zwischen Erzieherin und Eltern muss auf ein Minimum reduziert werden und muss zügig ablaufen, da im Eingangsbereich weitere Eltern warten!

Die Eltern der aus den Gruppen, **Pittis / Pumuckl / Olchis / Bären und Mäuse** nutzen den vorderen Haupteingang und klingeln in den Gruppen. Die Kinder werden von den Erziehern abgeholt oder dürfen entsprechend der Absprache selbstständig in ihre Gruppe gehen.

Beim Abholen der Kinder aus dem Gruppenbereich/Garderobe betreten und verlassen die Eltern aus den **Mini Tigerenten, Tigerenten und Hoppel-Poppel Gruppen** die Kita durch den Garteneingang! Eltern ohne Kinderwagen können die Kita durch den Haupteingang die Kita verlassen wenn dieser frei ist!

Die Eltern der Kinder aus den Gruppen der, **Pittis/Olchis, Bären/Mäuse und Pumuckl** betreten die Kita durch den Gartenbereich, klingeln am Garteneingang und die Kinder werden in abgesprochenen Fällen durch die Erzieherinnen in den Gartenbereich geschickt oder in den

Gartenbereich begleitet. Die Eltern warten im Garten mit genügendem Abstand zu anderen Eltern! (MNS, Kontaktminimierung!)

Beim Abholen der Kinder im Außenbereich können die Eltern, in Abstimmung mit der am Eingangsbereich verantwortlichen Kollegin den Außenbereich betreten und ihre Kinder aus der Gruppe abholen! Der/die Erzieher/in im Eingangsbereich zeigt den Aufenthaltsbereich der Gruppe an. **Betretungsverbot des Kita-Gebäude!**

Wichtig ist: Vermeiden von Kontakten zu anderen Personen / Tragen von MNS auch im Garten und Eingangsbereich! Das pädag. Fachpersonal weist die Eltern gegebenenfalls darauf hin!

7.1.4 Eingewöhnungen

Eingewöhnungen finden mit möglichst einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein körperlicher Kontakt zwischen den Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert. Die GGG-Regel (siehe oben) findet Anwendung, solange die Begleitung der Bezugsperson länger als 10 Minuten dauert.

7.1.5 Frühförderung

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (qualifizierte Gesichtsmaske, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert. Die GGG-Regel (siehe oben) findet Anwendung, wenn der Besuch in der Einrichtung länger als 10 Minuten dauert.

7.1.6 Praktikum im Kindergarten

Das Ausüben von Praktikas ist gestattet. Auf Anordnung des TMBJS mit Eintreten der definierten Warnstufe Praktikanten nur Zutritt zur Einrichtung und zum Einrichtungsgelände nachdem mit Antritt des Praktikums am ersten Tag entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr.1 oder Nr. 2 KiJuSSpVO genügt

7.2 Umsetzung der hygienischen Standards

Zu beachtende zusätzliche Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- In die Einrichtung wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen. Die Aufbewahrung von Kuscheltieren etc., die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt separat und verbleiben für die Woche in der Einrichtung.
- Beruhigungssauger etc. werden personenbezogen aufbewahrt und verbleiben in der Einrichtung!

- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt. (oder) Bei der Benutzung von Stoffhandtüchern werden die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter eingehalten.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand mit einer qualifizierten Gesichtsmaske organisiert.
- **Die Absprachen im Team, Dienstberatungen und Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand und mit einer qualifizierten Gesichtsmaske absolviert. Einhalten der 3G Regelung.**

8 Umsetzung der Maßnahmen in der „Situationsphase“ (entspricht den Anforderungen des § 6 Absatz 2 ThürSARs-CoV-2-KiJuSSp)

Tritt bei einer Person, die den Kindergarten länger als 10 min betreten hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, entscheidet über die Testung weiterer dort betreuter oder anwesender Personen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die zuständige Gesundheitsbehörde.

Deshalb meldet der Träger die Infektionen als „Besonderes Vorkommnis Covid“ an das Jugendamt und das TMBJS

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de

Telefon: **0361/ 57 3411 115**

Tritt bei einer Person, die den Kindergarten länger als 10 min betreten hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und sind keine anderweitigen Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4, der obersten Gesundheitsbehörde oder des Ministeriums getroffen, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person, ob aufgrund der Umstände des Einzelfalls die Weitergabe der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an einen Dritten innerhalb der Einrichtung oder des Angebotes wahrscheinlich war. Wird dies bejaht, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person, inwieweit zusätzlich zu den von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen weitere Maßnahmen geeignet sind, um in der konkreten Situation vor Ort eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, und ergreift diese Maßnahmen. Diese zusätzlichen Maßnahmen werden auf Personen beschränkt, die Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, und werden so gestaltet, dass der Betrieb weitestmöglich aufrechterhalten wird. Die Maßnahmen werden so lange umgesetzt, bis die zuletzt aufgetretene bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr vorliegt. Die Maßnahmen können kumulativ oder alternativ erfolgen.

Alle weiteren Maßnahmen gelten wie oben beschrieben:

- Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen mit GGG-Regel, jedoch in Warnstufe 3 Betretungsverbot für Eltern aus dem Regelkindbereich
- die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen,
- die in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut werden (Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich)
- Ausflüge der festen Gruppe sind möglich,
- die feste Zuweisung eines separaten, eigenen Raumes,
- die Untersagung des Wechsels der fest zugewiesenen Räume,
- die strikte Trennung und Kontaktvermeidung zwischen unterschiedlichen Gruppen bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen.

DIE GGG-Regel gilt nicht für das Betreten durch Eltern des Kleinkindbereiches und einrichtungsfremde Personen, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt; insbesondere ist für längere Gespräche und Beratungen die ständige Wahrung des Mindestabstandes zu gewährleisten.